

Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und die Bestellung von Bezirksvorstehern der Stadt Frankfurt am Main

– Fassung vom 14. Juni 1973 –

Zur Festigung des Vertrauens der Bevölkerung in die Stadtverwaltung und zur Förderung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung wird auf Grund der §§ 3, 22 und 48 Abs. 1 b der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 1) folgende Ortssatzung erlassen:

§ 1

Das Gebiet der Stadt Frankfurt wird nach näherer Bestimmung des Magistrats in Stadtbezirke eingeteilt.

§ 2

Für jeden Stadtbezirk beruft der Magistrat nach Anhören der Stadtverordnetenversammlung einen Bezirksvorsteher. Er kann auch einen Bezirksvorsteher für mehrere Stadtbezirke bestellen.

Für jeden durch einen Stadtbezirksvorsteher zu verwaltenden Bezirk kann ein Stellvertreter ernannt oder durch Verfügung des Oberbürgermeisters die Vertretung des Bezirksvorstehers durch einen anderen Stadtbezirksvorsteher angeordnet werden.

Die Berufung erfolgt für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit hat der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte weiterzuführen bis sein Nachfolger das Amt angetreten hat, es sei denn, daß der Magistrat im Einzelfall eine anderweitige Regelung trifft.

§ 3

Die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter sind Ehrenbeamte der Stadt Frankfurt und erhalten eine Anstellungsurkunde. Sie sind dem Oberbürgermeister dienstlich unterstellt. Sie haben ihr Amt treu dem Gesetz, unparteiisch und zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu bewahren.

§ 4

Stellung und Aufgaben der Bezirksvorsteher werden im einzelnen durch eine vom Magistrat zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

§ 5 *)

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung in den „Mitteilungen der Stadtverwaltung Frankfurt am Main“ folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung vom 25.9.1935 (Städt. Anzeigebblatt 1935, S. 714) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. April 1957

DER MAGISTRAT

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und die Bestellung von Bezirksvorstehern in der ursprünglichen Fassung vom 29.4.1957.